

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1260/282-1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG); Stellungnahme.

Bezug: 20.048/4-1/1989

Eisenstadt, am 9. 11. 1989

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Betrifft GESETZENTWURF	
Z. 72 Ge/9.89	
Datum: 14. NOV. 1989	
Verteilt:	17.11.89

Stubenring 1
1010 Wien

S. J. Döppl

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Entwurf gemeinsam mit anderen Gesetzesentwürfen aus dem Bereich der Sozialversicherung beim ho. Amt am 4. Oktober 1989 eingelangt ist und die bis 20. Oktober 1989 befristete Begutachtungsfrist daher eine eingehende Befassung mit dem gegenständlichen Entwurf nicht zuläßt.

Die Ziele, die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf erreicht werden sollen, werden seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Soweit in den finanziellen Erläuterungen aber die Mehrbelastungen für den Bund und die Pensionsversicherungsträger bezüglich der geplanten Maßnahmen mit rd. S 600 Mio. - offenbar pro

Jahr per Stand 1990 - angegeben werden und hiezu ausgeführt wird, daß aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Situation diese Mehrbelastung durch Beitragsmehreinnahmen gedeckt ist, muß festgehalten werden, daß Leistungsverbesserungen sicherlich nicht allein aufgrund einer gegenwärtig günstigen Konjunktur beurteilt werden sollten. Insbesondere sollen ja diese Maßnahmen auch über die Phase der derzeitigen Hochkonjunktur hinaus Geltung haben.

Es darf daher schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß die finanziellen Auswirkungen dieser geplanten Maßnahmen keineswegs als Argumente des Bundes für die Verkürzung von den Ländern zustehenden Geldmitteln bei künftigen Finanzausgleichsverhandlungen anerkannt werden können.

Zu § 131 wird bemerkt, daß dadurch eine Kostenüberwälzung auf die Patienten, die einen Wahlarzt in Anspruch nehmen, bewirkt wird, weshalb diese geplante Maßnahme nicht unterstützt werden kann.

Darüber hinaus darf angeregt werden, im Zuge der Novellierung des ASVG auch eine befriedigende Situation betreffend die Pensionsversicherungspflicht von karenzierten Bundesbeamten, die ab 1. 1. 1991 als Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder tätig werden sollen, zu treffen, um die derzeit bei den Verhandlungen mit dem Bund zutage getretene unbefriedigende Situation in diesem Bereich zu be-seitigen.

Auch wurde im Zuge der Verhandlungen betreffend die internationalen Katastrophenhilfeabkommen von Länderseite mehrfach und eindringlich gefordert, daß sämtliche Tätigkeiten - nicht nur während eines Einsatzes im Inland - der Freiwilligen Feuerwehren, dem Versicherungsschutz unterliegen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.
Roth

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. 11. 1989

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.
Roth